

REGIERUNGSRAT

4. November 2015

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

15.239

Dienstaltersgeschenke des kantonalen Personals

- Dekret über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret);
Änderung
-

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft betreffend Dienstaltersgeschenke des kantonalen Personals zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

1. Ausgangslage

Mit der Botschaft zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2016–2019 an den Grossen Rat vom 19. August 2015 hat der Regierungsrat verschiedene Entlastungsmassnahmen im Personalbereich vorgesehen. Drei der Massnahmen bedingen eine Änderung von vier personalrechtlichen Erlassen, für deren Inkraftsetzung der Grosse Rat oder der Regierungsrat zuständig sind:

- Optimierung des Case Managements Verwaltungspersonal (E16-KTAG-3):
 - Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG; SAR 165.100), neu § 29a
- Keine Auszahlung von Dienstaltersgeschenken (E16-KTAG-1):
 - Dekret über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret; SAR 165.130), Änderung von § 13 Abs. 2
 - Personal- und Lohnverordnung (PLV; SAR 165.111), Aufhebung von § 39 Abs. 2
- Beschränkung der Entschädigung von Fahrkosten für Dienstfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur für die 2. Klasse (E16-KTAG-2):
 - Verordnung über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen (Spesenverordnung; SAR 165.171), Änderung von § 5 Abs. 1.

Die Anhörung für die Änderung des Personalgesetzes (Optimierung Case Management) nach § 66 der Verfassung des Kantons Aargau (SAR 110.000) wird vom 28. August 2015 bis zum 27. November 2015 im Rahmen der generellen Anhörungsvorlage zu den Entlastungsmassnahmen 2016 durchgeführt. Diese Änderung des Personalgesetzes wird dem Grossen Rat in einer Sammelbotschaft zusammen mit den weiteren Gesetzesänderungen im Rahmen der "Entlastungsmassnahmen 2016" im ersten Halbjahr 2016 unterbreitet.

Die Änderung der Spesenverordnung sowie der Personal- und Lohnverordnung liegt in der Kompetenz des Regierungsrats.

Die hier vorliegende Botschaft befasst sich daher ausschliesslich mit der Massnahme E16-KTAG-1 (keine Auszahlung von Dienstaltersgeschenken).

2. Handlungsbedarf

Mitarbeitende erhalten bei genügenden Leistungen nach 15 und jeweils fünf weiteren Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk (DAG). Dieses entspricht nach 15 und 30 Dienstjahren vier Wochen und in den übrigen Fällen zwei Wochen bezahlten Urlaub. Die DAG können auf Wunsch der Mitarbeitenden ganz oder teilweise in Form eines entsprechenden Anteils am Monatslohn bezogen werden.

Aktuell werden in der Verwaltung jährlich rund 0,8 Millionen Franken an Mitarbeitende ausbezahlt, die ihre DAG nicht in Form von bezahltem Urlaub beziehen wollen. Für den Arbeitgeber liegt jedoch der Schwerpunkt bei diesem Zeichen der Wertschätzung für langjährige wertvolle Mitarbeit beim Bezug von Freizeit. Entsprechend wurde auch bei der letzten Änderung des Lohndekrets zum DAG (2011) die Gewichtung umgekehrt. Die Auszahlung wurde zur Ausnahme erklärt beziehungsweise

muss seither aktiv gewählt werden, da grundsätzlich von einem Bezug in Form von bezahltem Urlaub ausgegangen wird.

Die rechtlichen Bestimmungen, welche die Wahl auf Auszahlung der DAG für die Mitarbeitenden der Verwaltung ermöglichen, sollen aufgehoben werden.

3. Umsetzung

Die DAG nach 15 und jeweils fünf weiteren Dienstjahren werden beim Verwaltungspersonal mit Ausnahme der Mitarbeitenden mit Stundenlohn nur noch in Form von bezahltem Urlaub (vier Wochen bei 15 und 30 Dienstjahren; sonst zwei Wochen) gewährt. Die Wahlmöglichkeit für die Form der Auszahlung wird aufgehoben. Bei Mitarbeitenden mit Stundenlohn wird das DAG wie bis anhin ausbezahlt. Diese Ausnahmeregelung ist notwendig, da diesen Mitarbeitenden sonst Stunden ausbezahlt werden müssten, welche sie nicht geleistet haben oder der Stundenansatz für das entsprechende Jahr erhöht werden müsste. Beide Lösungsvarianten sind nicht praktikabel.

Gestützt hierauf unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat die vorliegende Botschaft zur Änderung von § 13 Abs. 2 des Lohndekrets vom 30. November 1999, mit welcher diese Bestimmung gemäss Synopse (Beilage) geändert werden soll.

Gleichzeitig wird die entsprechende Anpassung der Personal- und Lohnverordnung in Kraft treten, mit welcher § 39 Abs. 2 (Berechnung des DAG bei Auszahlung) aufgehoben wird.

4. Rechtsgrundlagen

Der Grosse Rat regelt gemäss § 82 Abs. 1 lit. e der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung; SAR 110.000) die vom Kanton ausgerichteten Besoldungen, Pensionen, Ruhegehälter und allfällige Invaliden- und Hinterbliebenenrenten. Gestützt hierauf erliess der Grosse Rat das Lohndekret.

5. Auswertung des Anhörungsverfahrens

Beim zu ändernden Dekret handelt es sich nicht um einen referendumspflichtigen Erlass, weshalb eine Anhörung gemäss § 66 der Kantonsverfassung nicht erforderlich ist. Da auch keine politischen Gründe für eine Anhörung der politischen Kantonalparteien und anderer interessierten Organisationen ersichtlich sind, wurde auch auf eine freiwillige Anhörung gemäss § 66 Abs. 1 der Kantonsverfassung verzichtet.

Demgegenüber erfordert die Änderung des Lohndekrets gemäss den §§ 43 Abs. 1 und 45 Abs. 2 PersG eine Anhörung beim kantonalen Personal und bei den Personalverbänden. Diese Anhörung wurde vom 28. August 2015 bis zum 28. September 2015 durchgeführt.

Von den rund 5'000 Mitarbeitenden haben deren 141 eine Stellungnahme eingereicht. An der Anhörung beteiligt haben sich neben den Mitarbeitenden auch der Aargauer Staatspersonalverband (ASPV), die Konferenz Aargauischer Staatspersonalverbände (KASPV), der Verband Aargauischer Staatsanwälte und Assistenzstaatsanwälte (VASA), die Personalkommission und die Personalvertretung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

Die neue Regelung, dass Dienstaltersgeschenke nur noch in Form von Urlaub bezogen und nicht mehr ausbezahlt werden, wird in 62 % der eingegebenen Stellungnahmen abgelehnt. Die Begründungen sind unterschiedlich:

- Es wird befürchtet, dass der zusätzliche Urlaub nicht bezogen werden kann, da die personellen Ressourcen knapp sind und durch den Stellenabbau noch weiter reduziert werden.

- In Organisationseinheiten, welche nach festen Einsatzplänen arbeiten, könne mit dieser Massnahme keine Entlastung erzielt werden, da die fehlenden Mitarbeitenden ersetzt werden müssten. Dies führe zu einer höheren Auszahlung von Überstunden.
- Mitarbeitende in tieferen Lohnstufen oder/und mit Familienpflichten wären froh um die zusätzliche finanzielle Auszahlung.
- Ausserdem werden die Änderung und damit der Verlust der Wahlmöglichkeit als weitere Einschränkungen und fehlende Wertschätzung interpretiert.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass der Zweck der DAG, die Honorierung von langjähriger Treue und wertvoller Mitarbeit, auch erhalten bleibt, wenn die Wahlmöglichkeit aufgehoben wird und das DAG nur noch in Form von bezahltem Urlaub bezogen werden kann.

Die durch die DAG entstehenden Abwesenheiten sind mindestens ein Jahr im Voraus bekannt. Die Vorgesetzten können diese in den meisten Fällen in der Ziel- und Aufgabenplanung berücksichtigen und damit unerwünschte Überstunden oder Mehrstunden (andere Kosten) bei den Kolleginnen und Kollegen verhindern.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen

Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3 verwiesen.

7. Auswirkungen

7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Mit der Änderung der Rechtsgrundlage wird eine Reduktion des Personalaufwands von 0,8 Millionen Franken erwartet. Wichtig ist die rechtzeitige Planung des Bezugs der DAG, um zu verhindern, dass durch Mehr- oder Überstunden der Kolleginnen oder Kollegen andere Kosten verursacht werden.

Die Änderung hat keine personellen Auswirkungen zur Folge. Kann das Dienstaltersgeschenk nur noch in Form von bezahltem Urlaub bezogen werden, sind die zusätzlich anfallenden Abwesenheiten in der Planung zu berücksichtigen und intern durch Kolleginnen und Kollegen aufzufangen.

8. Weiteres Vorgehen

Tätigkeit	Termin
Beratung in der Kommission	Dezember 2015
Beratung im Grossen Rat	Januar 2016
Publikation	Februar 2016
Inkrafttreten	1. Juli 2016

Antrag

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Dekrets über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) wird zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Dekret über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret)